SEKTION ACS BERN

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM 2020

Anfang September konnte der ausgebuchte Ausbildungskurs in Hockenheim durchgeführt werden.

FAHRTRAINING EIS & SCHNEE

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen.

GESCHWINDIGKEITS-MESSUNG

Lohnt es sich, Einsprache gegen den Strafbefehl zu erheben oder sind die (Kosten-)Risiken zu hoch?

EINLADUNG

ACS Anlass mit Regierungsrat Christoph Neuhaus

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall, wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Pannenhilfe-Bestimmungen sind im Sekretariat erhältlich.

Sektionsorgan ACS BERN ACS-Clubmagazin «AUTO»

4 x jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8 x jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO».

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist neu eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilskonditionen für ausgewählte Deckungen:

- **10 % auf Ihre Motorfahrzeugversicherung**
- **10 % auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung**
- **10 % auf Ihre Rechtsschutzversicherung**

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine Gratis-Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Motorsport: Automobilslalom Interlaken
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligatorische periodische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt (pro Jahr und Mitglied eine Prüfung). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit Einzahlungsschein/Kontoangaben zur Rückerstattung zu.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich, italienische Viacard
- Internationaler Führerausweis
- Strassenkarten mit Vergünstigung
- Verkauf von sämtlichen Formel-1-Tickets
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weiter profitieren ACS Mitglieder unter anderem von folgenden Angeboten:

Dienstleistung/Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1‘190.00	CHF 1‘290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 660.00	CHF 730.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
ACS Medical Hotline	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
	ACS Medical Hotline	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
		ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsausschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
				ACS Medical Hotline
CHF 80.00	**CHF 158.00**	**CHF 178.00**	**CHF 268.00**	**CHF 318.00**

Die Versicherungskomponenten der gewählten ACS Mitgliederkategorie gelten für das Mitglied und alle im gleichen Haushalt lebenden Personen. Die Clubleistungen gelten nur für das Mitglied.

Interessante Mehrwertpartner (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)

3005 Bern, im Oktober 2020 Änderungen vorbehalten

Automobil Club der Schweiz
Sektion Bern
Helvetiastrasse 7 | CH-3005 Bern | Tel. +41 31 311 38 13 | Fax +41 31 311 26 37 | info@acsbe.ch | acs-bern.ch

LIEBE MITGLIEDER UND FREUNDE DER ACS SEKTION BERN

Bereits im Frühjahr musste die GV der ACS Sektion Bern auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Noch bestand eine kleine Hoffnung, diesen traditionellen und vor allem gesellschaftlichen Anlass im Herbst durchzuführen. Infolge Covid-19 konnten dann nur vereinzelt Motorsportveranstaltungen durchgeführt werden. Ebenso mussten fast alle Ausbildungs- und Fahr-Kurse abgesagt werden.

Durch unsere frühzeitigen Absagen aller Anlässe, ist es uns aber mehrheitlich gelungen, die Ausgaben auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es ist unser Ziel, eine möglichst ausgeglichene Jahresrechnung 2020, trotz diesen schwierigen Umständen, zu erreichen.

Als letztes Highlight im 2020 steht unser Winteranlass, Schneetraining in Saanen, vom 28. und 29. Dezember 2020 und oder Donnerstag 04. Und 05. Februar 2020 auf dem Programm. Ich erhoffe mir für die Teilnehmer einen wunderbaren Tag, mit viel Schnee, Eis und schönem, kaltem Wetter so dass alle ihr Fahrkönnen auf einer schwierigen und doch schwierigen Unterlage testen und verbessern können. Ob wir jedoch den Anlass mit COVID19 und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Massnahmen durchführen können ist noch unklar und nicht definitiv. Auch werden wir im Jahr 2021 wieder unsere Ausbildungskurse und Sportfahrerkurse anbieten und hoffen diese durchführen zu können.

Seit 2019 haben wir mit der Allianz AGA einen starken Partner an Bord. Die Allianz AGA ist internationaler Marktführer in den Bereichen Assistance, Reiseversicherungen und Gesundheitsservices. Somit gibt es heute Services von denen Sie als ACS Mitglied jederzeit profitieren können.

- Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder sowie Camper und Wohnwagen in ganz Europa
- Sektionsorgan ACS Bern, Zeitschrift «auto & lifestyle»
- Rund um die Uhr (24 Stunden) kostenlose telemedizinischen Beratungsleitungen des AGA-Tochterunternehmens Medi24
- Sonderaktionen der Allianz, wie 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung, 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude-, und Privathaftpflichtversicherung, 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung
- ACS Visa Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen, Gold Karte 1 Jahr gratis (danach CHF 100.00)
- Obligatorische Fahrzeugprüfung. Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligat. periodische Fahrzeugprüfung
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen & Ausbildungskursen
- Clubladen & Shop Vergünstigungen: Autobahnvignette Österreich, Italienische Viacard, Badge Europe, Int. Führerausweis, Strassenkarten, Verkauf von sämtlichen Formel 1 Tickets, attraktive Clubartikel

Auch setzen wir uns weiterhin im Bereich der Politik in Themen wie, MIV «Motorisierter Individualverkehr», Tempo 30, Totalrevision CO2, Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, ein. Der ACS ist Mitglied der Gruppe von Wirtschaftsverbänden, die unter dem Motto «vernünftig bleiben – nachhaltig statt planlos» das Referendum ergriffen hat.

Ein schwieriges Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu und somit ist es auch an der Zeit Danke zu sagen. Ganz herzlich möchte ich mich vorab bei allen ACS-Mitgliedern und Freunden für Ihre Mitgliedschaft und ihre Treue gegenüber dem ACS/Sektion Bern bedanken. Dies erachten wir nicht als eine Selbstverständlichkeit und weiss der ACS sehr zu schätzen. Auch in diesem herausfordernden und sehr schwierigen Jahr durfte ich erneut auf ein integres und voll motiviertes Team in unserer Geschäftsstelle, in den Kommissionen und einen tatkräftig unterstützenden Vorstand zählen und danke hiermit allen für die tolle Zusammenarbeit. Ihnen allen wünsche ich frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

HERZLICHE GRÜSSE,

ULRICH HÄNSENBERGER
PRÄSIDENT ACS SEKTION BERN

INHALT

2 Club-Infos
2 Clubleistungen ACS Sektion Bern

4 Events & Motorsport
4 Fahrtraining Eis & Schnee
5 Rückblick Ausbildungskurs in Hockenheim vom 7. + 8. September 2020
7 Einladung ACS Anlass mit Regierungsrat Christoph Neuhaus

8 Politik und Verkehr
8 Geschwindigkeitsmessung

16 Agenda
16 Agenda 2020

IMPRESSUM

Herausgeber
Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer
Thomas Nyffenegger

Inserate
Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 41
media@kromerprint.ch

Druck und Versand
Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

Geniessen mit der ACS Reisen AG

Abstand beim Reisen

Neu fliegen alle unsere Gäste auch in Europa in Business Class mit freiem Nachbarsitz.

Am Flughafen Zürich betreut Sie weiterhin der VIP-Service, neu steigen Sie zuletzt ein.

Fragen Sie nach unseren Angeboten mit den ausführlichen, exklusiven Reiseprogrammen.

ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Bernstrasse 164, 3052 Zollikofen Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

ACS GENERALVERSAMMLUNG

Die diesjährige ACS Generalversammlung kann nicht abgehalten werden und findet erst wieder 2021 statt. Die anhaltende Covid-19 Situation veranlasst den ACS, auf die Durchführung der Generalversammlung aus Sicherheitsgründen auch in diesem Herbst zu verzichten.

Bereits im Frühjahr musste die GV der ACS Sektion Bern auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Noch bestand eine kleine Hoffnung, diesen traditionellen und vor allem gesellschaftlichen Anlass im Herbst durchzuführen. Aus aktueller Beurteilung scheint nun aber auch dies nicht realistisch. Zu gross ist das Risiko und vor allem wäre ein gemütliches Beisammensein durch die aktuellen Covid-19 Vorschriften nicht gegeben.

Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung wurde durch die Effista AG erledigt und durch den Vorstand genehmigt. Der budgetierte Verlust konnte minimiert werden und fiel deutlich tiefer aus als budgetiert. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle auf.

Laufende Jahresrechnung 2020

Infolge Covid-19 konnten nur vereinzelt Motorsportveranstaltungen durchgeführt werden. Ebenso mussten fast alle Ausbildungs- und Fahr-Kurse abgesagt werden. Dadurch fallen die Einnahmen aus diesem Bereich weg. Durch unsere frühzeitigen Absagen aller Anlässe, ist es uns aber mehrheitlich gelungen, die Ausgaben auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es ist unser Ziel, eine möglichst ausgeglichene Jahresrechnung 2020, trotz diesen schwierigen Umständen, zu erreichen.

Weiteres Vorgehen

- Alle ACS Mitglieder erhaltene eine Einladung im Frühjahr 2021
- Alle Jubilare erhalten erneut eine Einladung für ihre verdiente Ehrung
- Alle 25, 40 und 50 Jahre Jubilaren erhalten ihr Abzeichen an der kommenden GV.
- Die Jahresrechnung 2019 wird zusammen mit der Rechnung 2020 an der GV 2021 von der Generalversammlung abgenommen.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Ulrich Hänsenberger
Präsident, ACS Sektion Bern

Thomas Nyffenegger
Geschäftsführer ACS Sektion Bern

www.acs-bern.ch

Fahrtraining Eis & Schnee

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen – für mehr Sicherheit im Alltag. Dabei stehen Ihnen erfahrene Instruktoren zur Verfügung und fordern Sie Schritt für Schritt, genau so wie es Ihrer persönlichen Situation entspricht. Wenn Sie Freude am Fahren haben und lernen wollen, mit Ihrem eigenen Fahrzeug auf Eis und Schnee sicher zu fahren, dann werden Sie einen unvergesslichen Tag erleben!

Kursort

Traditionellerweise findet das Fahrtraining auf dem Flugplatz in Saanen statt. Eine präparierte Eis- und Schneepiste bietet ideale Übungsvoraussetzungen.

Programm

Kursbeginn: 08.00 Uhr, Kursdauer: ca. 8 Std.
Wir bieten: Einführungstheorie / praktische Demonstrationen / sichere Fahrtechnik / Beherrschen des Fahrzeuges im Kurvenbereich / Bremsübungen / interes sante Gespräche und gute Kontakte.

Kursdaten

Montag, 28. Dezember 2020 / Dienstag, 29. Dezember 2020
Donnerstag, 04. Februar 2021 + Freitag, 05. Februar 2021

Kurskosten

CHF 360.– (Preisänderungen vorbehalten)
Das Kursgeld beinhaltet zusätzlich zur Instruktion die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Das Mittagessen ist nicht im Kursgeld enthalten.

ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion von CHF 50.– auf den Kurskosten.

Teilnahmebedingungen

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Die Teilnehmer stellen ihre Fahrzeuge selbst. Das Fahrtraining darf nur mit einem strassenzugelassenen und immatrikulierten Fahrzeug besucht werden. Verlangt werden im Minimum Dreipunkt-Sicherheitsgurten (Standard bei Personen wagen).

Weitere Infos finden Sie unter www.fahrkurs.ch

Anmeldung, Organisation und Information

ACS Sektion Bern, Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern
Telefon +41 31 311 38 28 / Fax +41 31 311 26 37
info@fahrkurs.ch / www.fahrkurs.ch

Anmeldetalon

Ich melde mich für folgendes Kursdatum an:

Kursdaten

- ☐ Montag, 28. Dezember 2020
- ☐ Dienstag, 29. Dezember 2020
- ☐ Donnerstag 04. Dezember 2020
- ☐ Freitag 05. Dezember 2020

(Anmeldeschluss: Mittwoch, 16. Dezember 20)
Talon bitte einsenden oder faxen an:

ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern
Telefon +41 31 311 38 28, Fax +41 31 311 26 37
info@fahrkurs.ch, www.fahrkurs.ch

Name _____ Vorname _____
Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ Geburtsdatum _____
E-Mail _____
ACS Mitgliedernummer _____
Datum _____ Unterschrift _____

Angaben zum Fahrzeug
Fahrzeugmarke/Typ _____
Jahrgang _____ Hubraum (in ccm) _____ ☐Turbo/Kompressor
Fahrhilfen ☐Automatikgetriebe ☐ABS ☐Traktionskontrolle
Antriebsart ☐Frontantrieb ☐Heckantrieb ☐Allrad (4x4)
Bemerkungen _____

EVENTS & MOTORSPORT
Sektion Bern

RÜCKBLICK AUSBILDUNGS-KURS IN HOCKENHEIM VOM 7.+8. SEPTEMBER 2020

Nachdem auch unsere Kurse im Frühling aufgrund Covid19 abgesagt wurden, freut es uns umso mehr, dass wir einen ausgebuchten Ausbildungskurs in Hockenheim anfangs September durchführen konnten.

Während diesen zwei Tagen konnten die Teilnehmer ihr Fahrkönnen auffrischen oder um einiges verbessern.

Unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen kamen die Teilnehmer vor allem viel zum Fahren. In rund 10 Lektionen konnte man sein Fahrzeug in verschiedensten Situationen und Übungen bewegen. Unsere Instruktoren, welche alle Rennsport-Profis sind, standen hierfür mit ihren Inputs und Ratschlägen gewinnbringend zur Seite.

Im abschliessenden geführten Training und im freien Fahren konnten die Kurs teilnehmer dann die neu erlernten Fähigkeiten zum Besten geben und die Formel 1 Rennstrecke in maximalem Tempo abfahren.

Dieser Kurs ist übrigens der schnellste, günstigste und erfolgreichste Weg um die Lizenz zu beantragen.

VORINFORMATION HOCKENHEIM MÄRZ 2021 UND SPORTFAHRERKURS 2021

Kurse im nächsten Jahr in Hockenheim
Im Jahr 2021 ist wieder eine Frühlings- sowie Herbstaustragung in Hockenheim geplant. Die Daten sind bereits bekannt:

22./23. März 2021 und 6./7. September 2021
Die Ausschreibung mit Anmeldeformular ist bereits auf unserer Website online. www.fahrkurs.ch

Sportfahrerkurs Interlaken 2021
In Interlaken wird es auch einen Frühlings- sowie Herbsttermin geben. Die Kurse sind am Samstag, 27. März 2021 und Samstag, 2. Oktober 2021. Die Anmeldung wird demnächst online sein.

Bei beiden Kursen stecken wir in der Planung und werden auch versuchen diese durchführen zu können. Wie die Situation mit COVID 19 im März 2021 aussehen wird und welche Massnahmen dann gelten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht voraussehen. Wir werden entsprechend zeitnah informieren, ob die Kurse durchgeführt werden können oder ob die Kurse doch abgesagt werden müssten.

Es lohnt sich aber bereits heute einen heiss begehrten Platz zu reservieren.

www.GrandprixOriginals.ch

order now

Geschenktipp

Geschenktipp

Geschenktipp

Geschenktipp

Geschenktipp

VINTAGE
STORE 74.CH
CLOTHING & ACCESSORIES

POLITIK & VERKEHR
Sektion Bern

FAHRLÄSSIGE FÜHRERFLUCHT

A. fuhr in seinem Personenwagen auf einer geraden Strecke, als er den vor ihm fahrenden Motorradfahrer, sowie einen Personenwagen mit einem Wohnanhänger, überholten wollte. Als A. sich auf Höhe des Motorradfahrers (B.) befand, setzte dieser ebenfalls zum Überholen an und kollidierte seitlich mit dem Personenwagen von A. A. bemerkte nichts vom Aufprall und fuhr weiter, ohne Anzuhalten, ohne Hilfe zu holen oder die Polizei zu benachrichtigen. B. erlitt bei der Kollision einen Schlüsselbeinbruch und seine Mitfahrerin eine Ellbogenfraktur.
A. erhielt daraufhin einen Strafbefehl, der ihn der Führerflucht schuldig sprach.[1] Dagegen wehrte sich A. bis vor Bundesgericht, welches nun entschieden hat: Fahrlässig begangene Fahrerflucht bleibt strafbar.[2]

Bundesgerichtsentscheid vom 25. September 2020 (6B_1452/2019)

A. rügte unter anderem vor Bundesgericht, dass der Tatbestand der Führerflucht nicht fahrlässig begangen werden könne.
Das Bundesgericht konnte dieser Auffassung aber nicht folgen. Es verwies in seinen Erwägungen auf ein Urteil aus dem Jahr 1967, wonach Führerflucht fahrlässig begangen werden könne. Weiter betonte es die fehlende Einschränkung auf eine vorsätzliche Begehung gemäss Art. 100 SVG. Der Zweck der Norm könne ferner mit der Ahndung bloss vorsätzlicher Begehung nicht erfüllt werden, da so die beschuldigte Person häufig mit Erfolg geltend machen könne, sie hätte vom Unfall nichts mitbekommen. Weiter wirke sich die Unterscheidung, ob die Führerflucht vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist, nur auf die Höhe der Strafe aus.[3] Diese Auffassung wird auch in der Literatur geteilt, wobei sich die jeweiligen Autoren auch da auf den über 40 Jahre alten Entscheid berufen.[4]
Weiter rügte A. dass der Sachverhalt willkürlich festgestellt wurde und der Grundsatz «in dubio pro reo» (Im Zweifel für den Angeklagten) missachtet wurde.[5]
Das Bundesgericht entgegnete, dass anhand des Schadensbildes des Fahrzeuges die Kollision von nicht unerheblicher Intensität war und daher wahrnehmbar gewesen sein muss. Dabei spiele es keine Rolle, ob A. die Kollision tatsächlich gehört hat, sondern dass sie «wahrnehmbar» war.[6]
So ging das Bundesgericht auch nicht auf den Vorwand von A. ein, dass Verhaltenspflichten bei Unfall erst entstehen können, wenn die beschuldigte Person den Unfall tatsächlich wahrgenommen hat.[7]

Gesetzliche Grundlagen

Art. 92 SVG regelt die Folgen der Verletzung der in Art. 51 SVG geregelten Pflichten. So müssen alle Beteiligten, bei einem Unfall anhalten, Hilfe leisten, die Polizei benachrichtigen und den Verkehr sichern. Weiter darf ohne Zustimmung der Polizei niemand den Unfallort verlassen und alle Beteiligten haben bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.[8]
Weiter unterscheidet Art. 92 SVG zwischen zwei Tatbeständen: In Art. 92 Abs. 1 SVG ist die einfache Pflichtverletzung bei Unfall geregelt und in Art. 92 Abs. 2 SVG die sogenannte Führerflucht. Die einfache Pflichtverletzung wird mit Busse bestraft, während die Führerflucht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird.
Gemäss Art. 100 Abs. 1 SVG sind auch fahrlässige Handlungen strafbar, sofern das Strassenverkehrsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Fahrlässig handelt, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Handelns nicht bedenkt oder nicht darauf Rücksicht nimmt. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. [9]

Kritische Würdigung des Entscheids

Die Ausführungen des Bundesgerichts und die Strafbarkeit von fahrlässiger Führerflucht können durchaus kritisch hinterfragt werden.
Vorliegend wurde A. nach Art. 92 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen. Der Artikel ist erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und danach die Flucht ergreift.[10]
Wenn auch gemäss den gesetzlichen Ausführungen eine fahrlässige Begehung von Art. 92 Abs. 2 SVG denkbar wäre, ist es fraglich ob es auch tatsächlich Sinn und Zweck des Artikels ist, diejenigen zu bestrafen, die einen Unfall verursacht haben, ohne diesen zu bemerken. Die wohl überwiegende Lehre legt das Tatbestandsmerkmal der Flucht weit aus und erachtet die-ses bereits als erfüllt, wenn sich der in den Unfall verwickelte Fahrzeuglenker ohne Erlaubnis der Polizei vom Unfallort entfernt.[11] Ob dies mit Blick auf das strenge Legalitätsprinzip im Strafrecht (keine Strafe ohne klare Gesetzesgrundlage) gerechtfertigt ist, bleibt fraglich. Das Obergericht des Kantons Bern hielt dem in einem Entscheid von 2004 noch entgegen, dass die härteren Straffolgen der Führerflucht nur diejenigen Täter treffen sollten, «die ethisch ganz besonders verwerflich handelten und sich angesichts der von ihm verursachten und erkannten Verletzungs- oder Tötungsfolge eines anderen Verkehrsteilnehmers der Verantwortung entschlägt».[12]
Zusammengefasst überzeugen die Ausführungen des Bundesgerichts nur teilweise. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der Strafbestimmung sowie mit deren Sinne und Zweck wären wünschenswert gewesen. Die weiteren Entwicklungen in der Rechtspre-chung bleiben abzuwarten.

OLIVIER GLÄTTLI, RECHTSANWALT
ADVOKATUR NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

ADVOKATUR
NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

Haben Sie Rechtsfragen im Strassenverkehr oder Probleme im Strassenverkehr, so steht Ihnen als ACS Mitglied der Sektion Bern gratis eine Auskunft von 20 Minuten zur Verfügung. Telefon 031 310 00 10

[1] *Art. 51 Abs. . 2 SVG i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG.*
[2] *Urteil 6B_1452/2019 A.*
[3] *Urteil 6B_1452/2019 E. 3.3.1.*
[4] *HANS GIGER, SVG-Kommentar, Strassenverkehrs gesetz mit weiteren Erlassen, 8. Auflage, N. 8 zu Art. 92 SVG; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, 2015, N. 10 zu Art. 51 SVG; BSK SVG-UNSELD, Art. 92 N. 49.*
[5] *Urteil 6B_1452/2019 E. 2.1; Art. 10 Abs. 3 StPO.*
[6] *Urteil 6B_1452/2019 E. 2.3.*
[7] *AUrteil 6B_1452/2019 E. 3.4.*
[8] *Art. 51 SVG*
[9] *Art. 12 Abs. 3 StGB.*
[10] *Art. 92 Abs. 2 SVG*
[11] *HANS GIGER, SVG-Kommentar, Strassenverkehrsgesetz mit weiteren Erlassen, 8. Auflage, N. 8 zu Art. 92 SVG mit Hinweis.*
[12] *Andreas A. Roth, Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht, SJZ 101/2005 S. 239 ff mit Hinweis auf Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. Januar 2004, 348/1/2003.*

ÄNDERUNGEN IM STRASSENVERKEHRSRECHT PER 1. JANUAR 2021

A.Rechtsvorbeifahren

M. überholt auf der Autobahn bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h mit 100 km/h ein Wohnmobil und kehrt nach dem Überholmanöver nicht auf die Normalspur zurück, weil 700 m vor ihm ein Lastwagen auf der Normalspur fährt, den M. auch noch überholen will. Auf der mittleren Überholspur stockt der Verkehr, die Normalspur ist demgegenüber frei. B., der auf der Normalspur fährt, regt sich furchtbar auf. Er fragt sich, ob er an den – auf der mittleren Überholspur fahrenden – Fahrzeugen vorbeifahren darf oder, ob er abbremsen muss.

Aufgrund der neuen Regelung in Art. 36 Abs. 5 Bst. a der revidierten Verkehrsregelnverordnung (VRV)[1] darf B. mit der gebotenen Vorsicht an den – auf der mittleren Überholspur fahrenden – Fahrzeugen vorbeifahren.

Die entsprechende Verordnungsänderung basiert auf einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2016[2]. Damals hielt das Bundesgericht fest, dass es den Begriff des Kolonnenverkehrs bislang zu eng gefasst hatte. Neu sei paralleler Kolonnenverkehr bereits dann anzunehmen, wenn es auf der linken (und mittleren) Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung komme, dass Fahrzeuge auf der Überholspur faktisch nicht mehr schneller vorankommen würden als diejenigen auf der Normalspur, also die gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich seien. Der parallele Kolonnenverkehr setze nicht voraus, dass sich die Fahrzeugkolonnen auf allen Fahrspuren permanent mit identischer Geschwindigkeit über Einhaltung gleich grosser Abstände fortbewegen würden. Für die Beurteilung, ob ein paralleler Kolonnenverkehr vorliegt, verlangte das Bundesgericht ab 2016 eine Gesamtverkehrsbetrachtung und nicht mehr nur einen Vergleich der Fahrzeugabstände auf den jeweiligen Fahrbahnen. Damit wurde das Kriterium des dichten Verkehrs auf allen Fahrspuren fallen gelassen.

Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der Verkehrsregeln- und Signalisationsvorschriften (Verkehrsregelnverordnung, Signalisationsverordnung, Ordnungsbussenverordnung und Nationalstrassenverordnung) vom 10. Dezember 2019[3] erwies sich die vom Bundesgericht geforderte Gesamtbetrachtung in der Praxis als zu anspruchsvoll. Es stellten sich Fragen wie: Welche Streckenlänge soll den Bezugspunkt für die Beurteilung liefern? Kommen die Fahrzeuge auf der linken Spur faktisch nicht mehr schneller voran als diejenigen auf der rechten Spur? Auch zeigte sich in der Praxis, dass die Fahrzeugabstände auf dem Normalstreifen trotz Kolonnenverkehr auf der linken Spur oft derart gross sind, dass nicht mehr von einer Kolonne auf der rechten Spur gesprochen werden kann.

Mit der revidierten Bestimmung sollen die Beurteilungsschwierigkeiten beseitigt, die Vorschrift vereinfacht und präzisiert sowie die Möglichkeiten des Rechtsvorbeifahrens erweitert werden. Dabei gilt es nicht zu vergessen, dass das Rechtsfahrgebot auch weiterhin gilt[4]. Das Rechtsvorbeifahren hat deshalb mit der gebotenen Sorgfalt und einem geringen Geschwindigkeitsüberschuss zu erfolgen. Verboten bleiben alle anderen Fälle des Rechtsvorbeifahrens (insb. das Rechtsüberholen), welche auch weiterhin mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

B.Weitere wichtige Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

In seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 hat der Bundesrat nicht nur das Rechtsvorbeifahren neu geregelt, sondern diverse weitere Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften verabschiedet, welche am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Zweck dieser Verordnungsanpassungen ist es, den Verkehrsfluss zu verbessern und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

1. Massnahmen im rollenden Verkehr

Wenn auf einer Autobahn eine Spur abgebaut werden muss, gilt neu das Reissverschlussprinzip. Die Fahrzeuglenker auf der verbleibenden Spur müssen die Fahrzeuge von der abzubauenden Spur einschwenken lassen. Das Nichtbeachten des Reissverschlussprinzips wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Zudem gilt künftig die Pflicht, eine Rettungsgasse zu bilden. Bei einem Stau müssen die Fahrzeuglenker zwischen der linken und der rechten Spur - bei dreispurigen Strassen zwischen der linken und den beiden rechten Spuren - genügend Platz für Rettungsfahrzeuge freilassen, ohne den Pannenstreifen zu belegen. Das Nichtbeachten der Rettungsgasse wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

2. Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs

Radfahrern und Mofafahrern wird neu gestattet, an Ampeln bei Rot rechts abzubiegen, sofern dies entsprechend signalisiert ist.

Weiter sollen künftig alle Kinder bis 12 Jahre (nicht nur solche bis zum Kindergartenalter) mit dem Velo das Trottoir benützen dürfen - allerdings nur, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.

Eine weitere Änderung ermöglicht es künftig, vor Lichtsignalen einen Bereich für Radfahrer zu markieren, auch wenn kein Radstreifen vorhanden ist.

Schliesslich wird eine Umleitungswegweisung für den Langsamverkehr eingeführt.

3. Massnahmen für den ruhenden Verkehr

Für den ruhenden Verkehr wird neu das Symbol «Ladestation» geschaffen. Damit können Abstellflächen bezeichnet werden, die über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge verfügen. Parkfelder mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge können neu grün eingefärbt werden.

Markierte Parkierungsflächen können neu mit einem Velopiktogramm für Velos reserviert werden, ohne dass - wie bisher - eine zusätzliche Signalisation erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» wird auf alle Fahrzeuge ausgedehnt. Somit können gebührenpflichtige Parkfelder auch für Motorräder, Mofas und schnelle E-Bikes eingeführt werden.

4. Weitere Änderungen

Der Bundesrat hat in der Nationalstrassenverordnung[5] das Verbot aufgehoben, an Autobahnraststätten Alkohol auszuschenken und zu verkaufen.

Weiter werden für gewisse schwere Motorwagen (über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) Erleichterungen eingeführt (Blutspendedienste werden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie Veteranenfahrzeuge vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von leichten Motorfahrzeugen mit Anhängern bis 3,5 Tonnen wird von 80 km/h auf 100 km/h erhöht, sofern Anhänger und Zugfahrzeug für diese Geschwindigkeit zugelassen sind.

Durch eine Anpassung der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen[6] wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, in Tempo-30-Zonen ausnahmsweise vom Grundsatz des Rechtsvortritts abzuweichen (insb. für vortrittsberechtigte Fahrradstrassen).

Schliesslich werden die Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn dahingehend ergänzt, dass bei Fussgängerstreifen eine Markierung auf die Strassenbahn hinweisen kann. In den genannten Weisungen wird auch die Möglichkeit vorgesehen, dass geeignete Fussgängerquerungsstellen mit «Füessli» gekennzeichnet werden können. Diese Markierung wird auf dem Trottoir angebracht und soll beispielsweise in Tempo-30-Zonen eingesetzt werden, da dort Fussgängerstreifen nur in Ausnahmefällen markiert werden dürfen.

Für die vollständigen Änderungen wird verwiesen auf:

- Änderungen Ordnungsbussenverordnung (AS 2020 2125);
- Änderungen Nationalstrassenverordnung (AS 2020 2137);
- Änderungen Verkehrsregelverordnung (AS 2020 2139);
- Änderungen Signalisationsverordnung (AS 2020 2145);
- Änderung der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen (AS 2020 2161);
- Änderungen der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (AS 2020 2163);
- Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vgl. unter https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/verkehrsregeln/aenderungen-2020.html

ANDREA GIROUD-KAISER, RECHTSANWÄLTIN
ADVOKATUR NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

ADVOKATUR NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

[1] *VRV; AS 2020 2139.*
[2] *BGE 142 IV 93.*
[3] *Unter https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/verkehrsregeln/aenderungen-2020.html abrufbar.*
[4] *Art. 8 Abs. 1 VRV (SR 741.11).*
[5] *NSV; SR 725.111.*
[6] *SR 741.213.3.*

kromerprint.ch

KROMER GRUPPE

Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
5600 Lenzburg

Telefon +41 62 886 33 33
printlogistik@kromerprint.ch

DER PRAKTISCHE ACS-3-MONATS-KALENDER 2021

Sie erhalten den 3-Monats-Kalender für CHF 8.–
inkl. Versandspesen per Post zugestellt.

KROMER
Print AG

Gewünschte Stückzahl: ..... Ex.

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Unterschrift .....

VERNÜNFTIG BLEIBEN – NACHHALTIG STATT PLANLOS

Das in der Herbstsession von den eidgenössischen Räten verabschiedete revidierte CO_2-Gesetz hemmt die Innovation und bringt mehr Bürokratie. Es ist zudem ungerecht, führt zu einer Umverteilung von Geldern und hilft dem Klima nicht. Deshalb ist der ACS Mitglied der Gruppe von Wirtschaftsverbänden, die unter dem Motto «vernünftig bleiben – nachhaltig statt planlos» das Referendum ergriffen hat.

Der ACS ist sich bewusst, dass wir grundsätzlich alle einen Beitrag zur Reduktion der CO_2-Emissionen leisten müssen. Deswegen unterstützt er die Entwicklung neuer Technologien und das Beschreiten neuer Wege. Aus unserer Sicht helfen zusätzliche Abgaben und neue Steuern in Form von massiven Zuschlägen auf den Treibstoffpreisen aber dem Klima nicht und schaffen nur Ungerechtigkeiten. Wir sind der Meinung, dass das Schweizer Stimmvolk zu einem derart wichtigen, tief in die Zukunft unseres Landes eingreifendes Gesetz wie das CO_2-Gesetz das letzte Wort haben sollte. Deshalb haben wir uns, zusammen mit den ACS Sektionen entschieden, das Referendum aktiv zu unterstützen.

Zusätzliche Belastung für Gewerbe und Bevölkerung

Das neue CO_2-Gesetz verteuert den Energiekonsum und will damit unsere Mobilität einschränken. Die vorgesehene Treibstoffpreiserhöhung von 12 und längerfristig bis zu 20 Rp./Lt. sowie die happigen CO_2-Abgaben auf Öl und Gas belasten sowohl das Gewerbe als auch die breite Bevölkerung massiv. Vor allem die Erhöhung der Treibstoffpreise bringt grosse Ungerechtigkeiten mit sich, da sie in erster Linie die Bevölkerung ausserhalb der grossen Zentren sowie in den Bergregionen trifft, die auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen ist.

Mit der Umverteilung von Geldern gegen den motorisierten Individualverkehr

Mit dem neuen CO_2-Gesetz fliessen die Strafzahlungen der Autoimporteure, welche die erlaubten Höchstwerte bei den CO_2-Emissionen bei ihren Neuwagen nicht einhalten können, zu 50% in einen Klimafonds, anstatt wie bisher vollumfänglich in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF und das entgegen des entsprechenden Entscheid des Schweizer Stimmvolks von 2017. Dies wird längerfristig zu einer Unterfinanzierung des NAF und damit zu weiteren Erhöhungen der Treibstoffpreise führen, wodurch der motorisierte Individualverkehr noch stärker belastet wird.

Innovation wird ausgebremst

Wer etwas für das globale Klima tun will, muss Geld in Forschung und Innovation investieren. Wenn die Unternehmen aber mit zusätzlichen hohen Abgaben und neuen Steuern belastet werden, führt dies zu einem Stillstand bei Innovation, Forschung und Entwicklung. Es wäre aber wichtig, optimale Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu schaffen, damit sie durch Innovation umsetzbare Lösungen für einen effizienten Klimaschutz erarbeiten können.

Jede Unterschrift zählt

Der Startschuss zur Unterschriftensammlung für das Referendum ist am 09. Oktober 2020 gefallen. Die Referendumsfrist endet am 14. Januar 2021. Es bleibt also nur wenig Zeit um die nötigen 50000 Unterschriften zu sammeln. Dass ein Referendum nicht so einfach zustande kommt, hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, wo Initianten von Referenden es nicht geschafft haben, die nötigen 50000 Unterschriften zu sammeln. Damit ist eines klar: Jede Unterschrift zählt!
Als Mitglied des Wirtschaftkommitees, welches das Referendum ergriffen hat, ist der ACS nicht alleine bei der Unterschriftensammlung. Er muss und soll aber seinen Beitrag leisten. Als Interessenvertreter der Automobilistinnen und Automobilisten sollen wir eien wesentlichen Anteil der benötigten Unterschriften liefern können. Deshalb bitten wir Sie, liebe ACS Mitglieder, um Ihre Unterstützung. Helfen Sie uns beim Sammeln der Unterschriften! Sammeln Sie in Ihren Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sowie in Ihrem beruflichen Umfeld. Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung!
www.vernuenftig-bleiben.ch

Info

Ausgefüllte Unterschriftenbögen können kostenlos an die Geschäftsstelle des Referendumkomitees geschickt werden. Wenn Sie noch weitere Unterschriftenbögen benötigen, können diese jederzeit bei Ihrer ACS Sektion oder bei der Zentralverwaltung der ACS Schweiz bestellen. Wie gesagt; jede Unterschrift zählt!
Auf www.acs.ch finden Sie den Unterschriftenbogen sowie unser Argumentarium zum Runterladen

BRIGERBAD–
Bei jedem Wetter ein Genuss !

1h 1/2 von Bern +

Täglich 27 Verbindungen mit PostAuto ab Visp und Brig nach Brigerbad

Die neugestaltete Spa- und Wellnessoase in Brigerbad im Wallis bietet Ihnen das grösste Freiluft-Thermalbad der Alpen.

Nebst den entspannenden Thermalbädern im Aussen- und Innenbereich sowie dem berühmten Grottenthermalbad (42°) verwöhnen wir Sie in unserem Wellness- und Beauty-bereich nach allen Regeln der Kunst.

Für einen entspannenden Wellnesstag empfehlen wir Ihnen unsere verschiedenen Day Spas.

Entspannungstag

- **Ganzkörpermassage**
- **Tageseintritt mit Spa**
- **Restaurant-Gutschein** (CHF 20.–)

inkl. Badetuch & Bademantel (gegen Kaution)

CHF 145.–

Lassen Sie sich von uns verwöhnen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

BRIGERBAD
www.brigerbad.ch

Brigerbad (Wallis) Tel. +41 27 948 48 48 thermalquellen@brigerbad.ch

BÄDER VON 30° BIS 42° - SAUNAS – DAMPFBÄDER – MASSAGEN – FITNESS – RESTAURANT

© Andenmatten - Fotolia Syda Prod - A. Baschenis

Geniessen mit der ACS Reisen AG

Live in Hamburg

Spezialreise vom 23. – 27.03.2021 zum Gastspiel des Tonhalle-Orchesters Zürich mit Music Director Paavo Järvi in der spektakulären Elbphilharmonie Hamburg.

Ausschreibung mit detailliertem Reiseprogramm unter www.acs-travel.ch/kulturreisen

© Gaetan Bally

ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Bernstrasse 164, 3052 Zollikofen Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

STOP dem Schmerz am grossen Zeh (Hühneraugen Hallux valgus)

Beenden Sie die quälenden Fuss-Schmerzen OHNE OPERATION in weniger als 90 Tagen!

Mittels dieses erstaunlichen Verfahrens vertreiben Sie den Schmerz endgültig. ***Ausserdem:***
Die normale Position Ihrer Zehen wird ganz ohne schmerzhafte Operation wiederhergestellt.

Dr. Jean Paul Parisot
ist Spezialist für Rücken- und Fussgesundheit

Dr. Parisot erläutert uns die Funktionsweise seines neuen Verfahrens, das die Zehen schmerzfrei wieder richtet. Dank dieser Methode konnten schon tausende schmerzhafte und gefährliche chirurgische Eingriffe vermieden werden!

«Meine zahlreichen Praxisjahre haben mich eines gelehrt: Es ist auch mit viel gutem Willen, Zeit und Geduld praktisch unmöglich, eine Verformung des grossen Zehs (hallux valgus) vollständig loszuwerden. Spezialübungen, Behandlungen, eine radikale Änderung des Lebensstils oder die Notwendigkeit des Tragens orthopädischer Spezialschuhe reichen nicht aus. Der Schmerz wird so intensiv, dass nur ein schwerwiegender chirurgischer Eingriff Abhilfe verschaffen mag. Dieser gravierende Eingriff ist teuer und nicht folgenlos (Gleichgewichtsverlust, Rückenschmerzen aufgrund neuer Fussstellung).

Kurzum: Damit Sie ohne OP Ihre Schmerzen loswerden, benötigen Sie eine wahre Wunderwaffe gegen Hallux valgus. Ich habe alles probiert, doch nur dank DIESER EINEN Methode konnte ich in Rekordzeit die richtige Stellung der Füsse wiederherstellen und Schmerz sowie Reibung reduzieren.

Ehrlich gesagt, haben mir Patienten berichtet, dass ihre Schmerzen bereits in den ersten Tagen nachgelassen haben. Zudem war bei vielen von ihnen die korrekte Funktionalität und Eleganz ihrer Füsse nach 6 bis 8 Wochen wiederhergestellt. Andere Patienten, mit einer stärkeren Degeneration der Füsse, haben nach 90 bis 100 Tagen ihre vollständige Leistungsfähigkeit wiedererlangt.

Die normale Position Ihrer Zehen wird wiederhergestellt

Worin besteht also dieses Verfahren?

Hierbei handelt es sich um eine moderne Korrektur-Schlaufe, die von Wissenschaftlern entwickelt wurde. Ihre Formel beruht auf einer innovativen Technologie, die bisher einzig in privaten Reha-Einrichtungen für Basketball-Profis aus den USA eingesetzt wurde. Die Korrektur-Schlaufe gibt's als Einheitsgrösse für links oder rechts und ist leicht anzulegen. Ausserdem kann sie in Schuhen aller Art oder ganz ohne Schuhe getragen werden. Diese Korrekturhilfe ist so vielseitig, dass sie auch rund um die Uhr getragen werden kann. Sie wird für Patienten zwischen 21 und 95 Jahren empfohlen.

Die Korrektur-Schlaufe ist bequem und drückt nicht. Sie gewöhnen sich automatisch daran. Das Korrigieren der Zehenstellung mit dieser Methode ist absolut schmerzfrei und erfolgt praktisch unbemerkbar; und so erhält Ihr Fuss seine Form und Eleganz zurück. Dies ist höchstwahrscheinlich die wirksamste Methode zur Korrektur von Hallux valgus, die je erfunden wurde.»

So bekämpft Valgus Medic die 6 Gründe für die schlimmsten Probleme und Schmerzen am grossen Zeh (Hallux valgus)

1) Verbessert die Blutzirkulation im innersten der Gelenke in weniger als 20 Tagen
2) Richtet den Zeh wieder in die Fussachse
3) Verstärkt die Produktion der Gelenkflüssigkeit zu 80%
4) Reduziert die Bildung von Hühneraugen und Schwellungen um 75%
5) Lässt Entzündungen und Schmerzen in 4 bis 6 Wochen abklingen
6) Stärkt die Metatarsal-Gelenke

Die Valgus Medic Korrektur-Schlaufe richtet den grossen Zeh Tag für Tag wieder gerade und gibt das Gefühl von Wohlbefinden.

Die Valgus Medic Korrektur-Schlaufe ist äusserst einfach anzubringen und zu tragen. Sie werden sie gar nicht spüren.

Sie leiden unter Ihren Zehen und schämen sich für Ihre Füsse?

- **OHNE Operation**
- **OHNE unnötige Kosten**
- **OHNE Schmerzen**

Können Sie aufgrund von Schmerzen keine Absatzschuhe tragen? Dann probieren Sie doch die innovative Korrektur-Schlaufe aus, um den Hallux valgus schnell verschwinden zu lassen und die schöne Form Ihrer Füsse wiederzuerlangen.

Astrid S. (49) berichtet: «Da mein Zeh wie von Zauberhand wieder gerade geworden ist und meine Schmerzen so schnell verschwunden sind, haben wir meine OP des grossen Zehs abgesagt.

Aufgrund von Hallux valgus konnte ich nicht mehr normal leben. Ich hatte aufgrund der Schmerzen, an denen ich ständig litt, Schwierigkeiten beim Ausführen meiner Arbeit. Mein Arzt sagte mir, dass nur eine OP dies lindern und es mir ermöglichen könne, meine Arbeit weiter auszuführen. Und dann habe ich in einer Zeitschrift die Korrektur-Schlaufe Valgus Medic entdeckt. Die Schilderungen der Personen, die Valgus Medic ausprobiert haben, waren so unglaublich, dass ich mich entschloss, diese Korrektur-Schlaufe trotz Skepsis auszuprobieren. Ab dem zweiten Tag spürte ich eine wesentliche Besserung. Ganz egal, welche Schuhe ich getragen habe, die Korrektur-Schlaufe war äusserlich nicht erkennbar. Mein Arzt konnte es fast nicht glauben. Natürlich haben wir dann meine OP abgesagt, und seitdem empfiehlt mein Arzt allen, die wie ich an Hallux valgus leiden die Valgus Medic-Methode.»

BESTELLSCHEIN

763-50

JA, ich bestelle ich gegen Rechnung (10 Tage) und Versandkostenanteil (Fr. 6.90) wie folgt:
Anzahl eintragen:

..... **Valgus Medic Hallux-Korrektur-Schlaufe** rechter Fuss Art. Nr. 4043 **Fr. 39.90**
..... **Valgus Medic Hallux-Korrektur-Schlaufe** linker Fuss Art. Nr. 4044 **Fr. 39.90**
..... **Valgus Medic Hallux-Korrektur-Schlaufe** Set links + rechts Art. Nr. 4045 **Fr. 69.80** ~~Fr. 79.80~~

gleich mitbestellen:

..... **Hallux Balsam, 100ml** Art. Nr. 4048 **Fr. 19.95**

❑ Frau ❑ Herr

Name: .....

Vorname: .....

Strasse/Nr. : .....

PLZ/Ort: .....

Tel. Nr.: .....

Bitte einsenden an:
TRENDMAIL AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona

Schnell bestellen? Per Tel. : 071 634 81 21, per Fax : 071 634 81 29 oder unter www.trendmail.ch

Zum 90-jährigen Jubiläum der Swissair-Gründung 1931

„SWISSAIR Capitaine"

Jede Uhr ein nummeriertes Unikat
Die Rückseite ist mit dem Swissair-Schriftzug und der individuellen Nummerierung versehen.

Exklusive Geschenkidee
Die Armbanduhr wird in einer exklusiven Präsentations-Schatulle und einem von Hand nummerierten Echtheits-Zertifikat zu Ihnen nach Hause geliefert.

Durchmesser: 42 mm

INTERESSANTE DETAILS

DAS EREIGNIS: Zum 90-jährigen Jubiläum der Swissair-Gründung 1931

DIE LIMITIERUNG: Die Armbanduhr ist weltweit limitiert und wird einzeln nummeriert.

WICHTIGE ANGABEN: Aus bestem Edelstahl. Kostbar vergoldet. Das Zifferblatt ist mit dem original Swissair Schriftzug und den vier markanten Kapitän-Streifen dekoriert. Ein elegantes Lederarmband rundet das klassische Uhren-Design ab.

Produktpreis: Fr. 149.85
oder 3 Raten à Fr. 49.95
(zzgl. Fr. 11.90 Versand und Service)
Produkt-Nr. 578-FAN47.01

swissair
Offiziell lizenziertes Produkt

Klassisches Design verbunden mit dem zeitlosen Spirit der Swissair

Mit der Zuverlässigkeit und der Eleganz eines Swissair Kapitäns besticht die kostbare Armbanduhr, welche exklusiv von Bradford Exchange zum 90-jährigen Jubiläum der Swissair-Gründung 1931 entworfen und realisiert wurde. Diese offiziell lizenzierte Armbanduhr, wird aus bestem Edelstahl hergestellt, kostbar vergoldet und ist mit einem hochwertigen Schweizer Quarzuhrwerk ausgestattet. Das edel gestaltete, tiefblaue Zifferblatt ist mit dem original Swissair Schriftzug und den vier markanten Kapitän-Streifen dekoriert. In die Rückseite ist der Swissair Schriftzug eingraviert und die Jahreszahlen 1931-2021 weisen auf das 90-jährige Jubiläum der Swissair-Gründung 1931 hin. Ein elegantes Lederarmband rundet das klassische Uhren-Design wunderschön ab.

Aufgrund der Exklusivität und des grossen Ereignisses erwarten wir ein reges Interesse an der offiziell lizenzierten Jubiläums-Edition „SWISSAIR Capitaine". Da diese Armbanduhr weltweit limitiert ist, werden die Bestellungen strikten in der Reihenfolge der Bestelleingänge ausgeliefert. Es empfiehlt sich deshalb für Sie, so schnell wie möglich zu reagieren! Feiern Sie schon jetzt 90 Jahre Swissair-Gründung und bestellen Sie die Jubiläums-Edition „SWISSAIR Capitaine" jetzt gleich!

120-TAGE-RÜCKNAHME-GARANTIE

www.bradford.ch
fb.com/BradfordExchangeSchweiz

Für Online-Bestellung:
Referenz-Nr.: **64246**

The Bradford Exchange · Since 1973 ·

Bitte einsenden an: The Bradford Exchange, Ltd. • Jöchlerweg 2 • 6340 Baar
Tel. **041 768 58 58** • Fax 041 768 59 90 • e-mail: kundendienst@bradford.ch

EXKLUSIV-BESTELLSCHEIN
Einsendeschluss: 18. Januar 2021

Referenz-Nr.: 64246 / 578-FAN47.01

❑ Ja, ich bestelle die Armbanduhr **„SWISSAIR Capitaine"**

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen
Ich wünsche ❑ eine Gesamtrechnung ❑ Monatsraten

Vorname/Name *Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen*

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

E-mail

Unterschrift Telefon

Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter **www.bradford.ch/datenschutz**. Wir werden Ihnen **keine** Angebote von The Bradford Exchange per **E-Mail,Telefon oder SMS-Nachricht** zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpräferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.

2020

AGENDA 2020

DATUM	EVENT
DEZEMBER 2020	
Sonntag, 27. Dezember*	Fahrtraining Eis & Schnee, Saanen
Montag, 28. Dezember*	Fahrtraining Eis & Schnee, Saanen

* Termine unter Vorbehalt